

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

„Hammerskins“-Treffen in Kahla

Am 17. Dezember 2025 wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig über das Verbot von „Hammerskins Deutschland“ verhandelt. Das Verbot wurde mit dem Urteil am 19. Dezember 2025 aufgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht folgte damit der Argumentation der „Hammerskins“, dass es keine übergeordnete bundesweite Vereinigung der „Hammerskins“ gäbe, und verwies auf die Möglichkeit der jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, einzelne „Chapter“ zu verbieten. Bei der Verhandlung wurde unter anderem von einem bundesweiten Treffen der „Hammerskins“ berichtet, das im Jahr 2022 oder 2023 in einer Burg in der Stadt Kahla (Saale-Holzland-Kreis) stattgefunden haben soll. Das Treffen soll einberufen worden sein, weil ein Mitglied der „Hammerskins“ für einen V-Mann gehalten und von zwei anderen Mitgliedern verprügelt wurde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2215** vom 25. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Mai 2026 beantwortet:

1. Wo genau fand von wann bis wann nach Kenntnis der Landesregierung das Treffen statt?
2. In welcher Immobilie fand das Treffen statt und sind der Landesregierung weitere Treffen der „Hammerskins“ in dieser Immobilie beziehungsweise in der Stadt Kahla bekannt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Das Treffen fand am 4. Februar 2023 ab 12:00 Uhr in dem bekannten Szeneobjekt in Kahla statt. Weitere Zusammenkünfte der „Hammerskins“ in dem Objekt oder in Kahla sind nicht bekannt.

3. Was war nach Kenntnis der Landesregierung Anlass für das Treffen?

Antwort:

Anlass war ein geäußerter Verdacht, dass ein (nicht in Thüringen wohnhaftes) Mitglied der „Hammerskin Nation“ angeblich ein V-Mann gewesen sein soll.

4. Warum wurde nach Kenntnis der Landesregierung die Stadt Kahla als Ort für ein bundesweites Treffen ausgewählt und welche Erkenntnisse liegen über Kontakte zur lokalen Neonazi-Szene vor?

Antwort:

Die Stadt Kahla wurde am 30. Januar 2023 als Treffpunkt festgelegt. Ein Mitglied der „Hammerskins“ verfügte über einen persönlichen Kontakt zu einem Mitglied der „Burschenschaft Normannia zu Jena“, die die Räumlichkeiten zur Verfügung stellte.

5. Wie viele Personen waren nach Informationen der Landesregierung bei dem Treffen anwesend, welche Personen sind davon öffentlich bekannt, aus welchen Regionen sind diese angereist und zu welchen „Hammerskin-Chaptern“ sind diese zugehörig?

Antwort:

Geplant war, dass ein bis zwei „Hammerskins“ pro Chapter anreisen sollten, darunter auch zwei Thüringer. Zu den tatsächlich anwesenden Teilnehmern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Ablauf und die Themen des Treffens?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

Im Übrigen ergibt sich aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den möglichen Folgen einer weitergehenden Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden, dass eine weitergehende Beantwortung im Sinne der Fragestellung aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann.

Eine diesbezügliche Beantwortung der Fragestellung zielt auf detaillierte Erkenntnisse zum Auftrag und die Aufgabenerfüllung des Amts für Verfassungsschutz (AfV) ab. Dies würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird verwiesen.

7. Wurden Straf- oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen im Vorfeld, während oder im Nachgang des Treffens gegen Teilnehmende des Treffens aufgenommen; wenn ja, um welche Delikte handelte es sich in jeweils welcher Anzahl?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Welche behördlichen Maßnahmen wurden im Vorfeld und am Veranstaltungstag durchgeführt?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Wird gegen Thüringer Mitglieder der „Hammerskins“ wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ermittelt?

Antwort:

Nein

10. Welche geplanten und durchgeführten Aktivitäten der „Hammer-skins“, ihrer „Chapter“ sowie der „Crew 38“ wurden der Landesregierung im Jahr 2025 bekannt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Aktivität und Verantwortlichkeiten in den Strukturen, beispielsweise Durchführung oder Teilnahme)?

Antwort:

In Bezug auf die erbetenen Informationen zu Vorgängen, die in die Zuständigkeit anderer Verfassungsschutzbehörden fallen, kann die Landesregierung keine Auskunft erteilen.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung der Fragestellung zielt auf detaillierte Erkenntnisse zum Auftrag und die Aufgabenerfüllung des AfV ab. Dies würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Anzahl und Funktion der Thüringer Mitglieder bei den „Hammerskins“, ihren „Chaptern“ und der „Crew 38“ vor?

Antwort:

Die mit der Fragestellung erbetenen Informationen zielen auf detaillierte Erkenntnisse zum Auftrag und der Aufgabenerfüllung des AfV ab. Dies würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird verwiesen.

12. Inwiefern plant die Landesregierung nach Aufhebung des Verbots der „Hammerskins Deutschland“ in Zusammenarbeit mit gegebenenfalls anderen zuständigen Landesregierungen ein Verbot der „Chapter“ zu prüfen, in denen Thüringer „Hammerskins“ Mitglied sind?

Antwort:

Die „Hammerskins“ führen nach Kenntnisstand der Landesregierung in Thüringen kein eigenes regionales Chapter, so dass eine Zuständigkeit des Landes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes nicht gegeben ist.

13. Sind darüber hinaus weitere Schritte geplant, um effektiv gegen die „Hammerskins“, ihre Veranstaltungen und ihre Vertriebsstrukturen vorzugehen?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung veröffentlichte einen „Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten“. Dieser stellt einen Maßnahmenkatalog der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen dar.

Des Weiteren werden alle Maßnahmen, Strukturen und Projekte gegen Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gebündelt.

In Vertretung
Müller
Staatssekretär